

## **Außenbereichssatzung „Kottmarhäuser“**

Aufgrund des §35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar mit Beschluss Nr. 334-6/26 in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Außenbereichssatzung für den Bereich der Kottmarhäuser beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkungen Eibau und Walddorf werden gemäß dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan in der Fassung vom 31.08.2023 ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen der Außenbereichssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach §35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit §35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach §10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Kottmar, den

.....  
Görke  
Bürgermeister